

1 **Novelle des Bayerischen Hochschulgesetzes**

2 Die LHG Bayern begrüßt die Novelle des Bayerischen Hochschulgesetzes, wie sie im Oktober 2010  
3 von der Bayerischen Staatsregierung beschlossen wurde. Die geplante Gesetzesänderung fügt sich in  
4 eine Reihe von positiven Fortentwicklungen im bayerischen Hochschulrecht ein, auch wenn es  
5 Aspekte gibt, die kritisch zu begleiten sind.

6 Besonders hervorzuheben sind folgende Punkte:

7 **Ausbau berufsbegleitender Studiengänge**

8 Begrüßenswert ist der Ausbau berufsbegleitender Studiengänge, da er zu einer weiteren Öffnung des  
9 Bildungssystems für Berufstätige führt. Klar ist, dass der entstehende organisatorische Mehraufwand  
10 (Präsenzveranstaltungen in den Abendstunden und Wochenenden, Blockkurse, virtuelle  
11 Lehrangebote) durch Gebühren, die in ihrer Höhe die derzeitigen Studienbeiträge überschreiten  
12 werden, gegenfinanziert werden muss. Damit ist aber keine soziale Selektion oder eine  
13 Auseinanderentwicklung hinsichtlich der finanziellen Ausstattung von herkömmlichen und  
14 berufsbegleitenden Studiengängen zu erwarten. Denn diese Gebühren mit einer geplanten  
15 Maximalhöhe von 2.000 Euro pro Semester knüpfen (im Unterschied zu Studienbeiträgen) an einem  
16 konkreten Mehraufwand an; zudem können sie durch einen Studierenden, der eine Berufsausbildung  
17 abgeschlossen hat und über ein regelmäßiges Einkommen verfügt, angemessen bestritten werden.  
18 Durch die Gebührenfinanzierung wird es erst möglich, flächendeckend attraktive berufsbegleitende  
19 Studiengänge einzuführen. Damit ist ein wichtiger Schritt hin zu einem lang überfälligen (Leistungs-  
20 )Wettbewerb mit privaten Hochschulen um berufstätige Studierende getan.

21 **Flexibilisierung von Studienangeboten – Modulstudien**

22 Ein weitere Neuerung sind die sog. Modulstudien. Es soll in Zukunft möglich sein, sich für einzelne  
23 Module eines Studiengangs einzuschreiben, um die Leistungen in einem sich anschließenden  
24 Studium zu verwerten. Unter dem Aspekt des lebenslangen Lernens ist dies zu begrüßen, solange  
25 dadurch nicht wesentliche Inhalte des Studiums „ausgelagert“ und Qualitätsstandards unterlaufen  
26 werden. Das neue BayHSchG steckt nur den Rahmen für die Modulstudien ab; die konkrete  
27 Ausgestaltung obliegt den Universitäten, was sich positiv auf die Profilbildung der Hochschulen und  
28 Wettbewerb untereinander auswirken dürfte.

29 **Ausweitung des Promotionsrechts**

30 Durch das neue BayHSchG sollen auch Kunsthochschulen das Promotionsrecht erhalten. Die derzeit  
31 schon erfolgreich praktizierte Form der „kooperativen Promotion“ in Zusammenarbeit von  
32 Fachhochschulen und Universitäten wird ins Gesetz aufgenommen und der näheren Ausgestaltung  
33 durch die Satzungen der Universitäten überlassen. Darin eine Nivellierung der Unterschiede zwischen  
34 Universitäten und Fachhochschulen zu sehen, ist sachlich unzutreffend – Fachhochschulen haben  
35 nach wie vor kein grundständiges Promotionsrecht. Auch wertungsmäßig ist die de facto Ausweitung  
36 des Promotionsrechts für Fachhochschulen positiv zu beurteilen: Gerade im Bereich Ingenieurs- und  
37 Naturwissenschaften sollte das Kooperationsmodell aus seinem Nischendasein geführt werden, zum  
38 einen, da für den einzelnen Studierenden an Fachhochschulen institutionelle Barrieren abgebaut  
39 werden und er seine, vielleicht erst im Studium entdeckten Fähigkeiten und seine Freude an  
40 wissenschaftlicher Arbeit verwirklichen kann; zum anderen, da durch die Stärkung der kooperativen  
41 Promotion ein Austausch zwischen Universitäten und Fachhochschulen gefördert wird.

42 **Forschungsprofessuren**

43 Des Weiteren regelt des BayHSchG künftig ausdrücklich die Möglichkeit, an den Hochschulen reine  
44 Forschungsprofessuren, also Professuren ohne Lehrauftrag, befristet einzurichten. Die LHG Bayern  
45 betrachtet dies unter dem Aspekt eines möglicherweise verschlechterten Betreuungsverhältnisses  
46 und dem teilweisen Aufbruch der Einheit aus Forschung und Lehre durchaus kritisch. Andererseits  
47 reagiert der Gesetzentwurf damit nur auf die Realität an deutschen Hochschulen, an denen es bereits  
48 Forschungsprofessuren gibt. Gerade für Fachhochschulen mit ihrem anwendungsbezogenen  
49 Forschungsauftrag bei gleichzeitig hohem Lehrdeputat für die Professoren kann die  
50 Forschungsprofessur zu einer intensiveren Vernetzung zwischen Wirtschaft und Forschung sowie  
51 attraktiveren Karrieremöglichkeiten führen.